

Vorlage Nr.: V0562/20  
Datum: 28. Oktober 2020

## Vorlage

| <b>Beratungsfolge</b>  | <i>Plandatum</i> |                  |                                       |
|--|------------------|------------------|---------------------------------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters  | 27.10.2020       | nicht öffentlich | beratend                              |
| Ältestenrat  | 02.11.2020       | nicht öffentlich | beratend                              |
| Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) | 01.12.2020       | nicht öffentlich | 1. Lesung<br>(beschließendes Gremium) |
| Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) | 21.12.2020       | öffentlich       | beschließend                          |

**Zuständig: GB Kultur und Tourismus**

### Gegenstand:

Kommunale Kulturförderung - institutionelle Förderung 2021

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) beschließt die Gewährung einer institutionellen Förderung 2021 in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Fördersummen an die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage i. H. v. 4.252.500 EUR.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrates zum Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 und unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2021/2022 und deren Bestätigung durch die Landesdirektion Sachsen.

Die in der Anlage 1 gekennzeichneten Anträge auf mehrjährige institutionelle Förderung werden abgelehnt.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V0007/19

**aufzuhebende Beschlüsse:****Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.25.4.0.01 – spartenübergreifende  
kommunale Kulturförderung

Kostenart:

43180000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

4.252.500 EUR

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

10.100.25.4.0.01 – spartenübergreifende  
kommunale Kulturförderung

Kostenart:

43180000

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Die institutionelle Förderung auf Basis der Richtlinie Kommunale Kulturförderung ist die Grundlage für die Arbeit der wichtigsten Kunst- und Kulturvereine sowie der Volkshochschule in der Landeshauptstadt Dresden (LHD). Sie dient der anteiligen finanziellen Deckung laufender Ge-

schäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger erfüllen die Voraussetzungen für eine institutionelle Förderung gemäß Punkt 3.1 Abs. 5 der Richtlinie der LHD zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016, indem sie im Einzelfall:

- auf künstlerischem oder kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche künstlerische oder kulturelle Arbeit leisten und
- das vorhandene kommunale Kulturspektrum sinnvoll ergänzen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(-en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) (ABl. EU L 187 S. 1).

Die einzelnen Zuwendungen unterliegen hinsichtlich ihrer Höhe jeweils der AGVO. Diese findet Anwendung und befreit von der Pflicht zur vorherigen Notifizierung sowie Durchführung eines Beihilfeverfahrens, soweit Betriebszuschüsse nach in Art. 4 Abs. 1 Buchst. z) AGVO ein Volumen von 50 Mio. EUR je Fördermaßnahme nicht überschreiten.

Entsprechend der Vorgaben des Kulturraumgesetzes hat der Stadtrat einen Kulturbeirat berufen, welcher wiederum in Anwendung von § 4 Abs. 11 SächsKRG Facharbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit und Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. Nach § 4 Abs. 9 des SächsKRG ist der Stadtrat, bzw. der zuständige Ausschuss, nicht an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates gebunden, hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.

Die Kulturförderrichtlinie verweist unter Punkt 2 auf die Ermessensentscheidung und regelt unter Punkt 7.2 das Förderverfahren. Danach entscheidet über die Anträge nach dieser Richtlinie der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat der Fördermittelgeber nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen der Einzelnen bzw. des Einzelnen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung zur Kulturförderung ist im Zuwendungsbescheid nach § 39 VwVfG mit einer Begründung zu versehen, welche auch die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Deshalb ist in der Kulturförderrichtlinie festgelegt, dass die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben wird.

Der Fördervorschlag für das Jahr 2021 liegt wegen der voraussichtlichen Kürzung des Budgets der Kulturförderung um 258.550 EUR unter dem Ansatz 2020 (Spalte 2).

Mit den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sind wegen und trotz der finanziellen Kürzung Schwerpunkte für die zukünftige Arbeit der freien Träger zu setzen. Eingeslossen in den Fördervorschlag ist weiterhin die in Vorjahren erarbeitete Wirksamkeitsanalyse,

mit der ein umfangreiches Material zur kulturellen und künstlerischen Arbeit der durch die Landeshauptstadt Dresden institutionell geförderten freien Träger aller Sparten vorgelegt wurde. Die durch die jeweiligen Gutachterteams getroffenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen zu Qualität und Akzeptanz der Angebote zielten insbesondere darauf ab, künftige Förderentscheidungen im Sinne eines nachhaltigen städtischen Gesamtangebots weiterzuentwickeln. Diese Maßgabe wird auch in einzelnen Fördervorschlägen für 2021 fortgeführt, wobei in den überwiegenden Fällen für die erfolgreiche Umsetzung der Handlungsempfehlungen von einem Prozessverlauf über mehrere Jahre auszugehen ist.

Mit den im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Stammdatenblättern und den dort aufgeführten Begründungen zu den Fördervorschlägen wird durch die Verwaltung die Ermessensausübung in den Facharbeitsgruppen sowie die Auswertung und Bewertung durch die Kulturverwaltung dokumentiert. Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Seitens der Kulturverwaltung wird vorgeschlagen, die Vereine Chinesischer Pavillon zu Dresden e. V. (Nr. 20), Sächsische Festivalvereinigung Dresden e. V. (Nr. 40) und objekt klein a e. V. (Nr. 44) neu in die institutionelle Förderung aufzunehmen. Zudem wird aufgrund erhöhter Betriebskosten im Kulturpalast eine Erhöhung der Zuwendung für das Kabarett-Theater „DIE HERKULES-KEULE“ GmbH (Nr. 48) zur Bestandssicherung vorgeschlagen. Weitere Erhöhungsvorschläge betreffen:

- im Fachbereich Kulturelle Bildung bzw. Medien die Vereine Objektiv e.V. (Nr. 29), Medienkulturzentrum Dresden e. V. (Nr. 60), Deutsches Institut für Animationsfilm e. V. (Nr. 64) und Fantasia Dresden e. V. (Nr. 65) - Zuschusserhöhung wegen Umzug ins Kraftwerk Mitte - vgl. Informationsvorlage V3197/19 vom 11. September 2019
- im Fachbereich Soziokultur den Verein scheune e. V. (Nr. 9) zur Kompensation von Einnahmeausfällen und Mehrausgaben in Zusammenhang mit der Sanierung der Liegenschaft ab zweitem Halbjahr 2021
- im Fachbereich Kulturelle Bildung den Verein Kinder- und Elternzentrum "KOLIBRI" e. V. (Nr. 25) zur weiteren konzeptionellen Vorbereitung des interkulturellen Zentrums im Kraftwerk Mitte - vgl. Informationsvorlage V3197/19 vom 11. September 2019

Die Vereine Elbhangfest e.V. (Nr. 12), Theaterpädagogisches Zentrum Sachsen e. V. (Nr. 26), Verein zur Förderung der Tanzbühne Dresden e. V. (Nr. 47) und Neuer Sächsischer Kunstverein e. V. (Nr. 75) werden nicht mehr zur institutionellen Förderung vorgeschlagen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen der Projektförderung eine Zuwendung zu beantragen. Ebenfalls soll der TheaterRuine St. Pauli e. V. (KirchRuine St. Pauli - Nr. 50) nicht wieder institutionell gefördert werden, da die Betreuung der Spielstätte in der Kirchrue St. Pauli im Hechtviertel ausgeschrieben werden soll. Die bisher dafür ausgereichten Fördermittel sollen deshalb dem zukünftigen Betreiber zur Verfügung gestellt werden.

Die Auflistung zu den im Haushaltsjahr 2021 zu fördernden Trägern mit der vorgesehenen Fördersumme i. H. v. insgesamt 4.252.500 EUR (Spalte 6) und die Stammdatenblätter mit den jeweiligen Begründungen für die Einzelmaßnahmen sind als Anlage beigefügt. Die fachspezifischen Empfehlungen der Facharbeitsgruppen und Einschätzungen des Fachamtes mit einem eingeschätzten Mehrbedarf von rd. 1 Mio. EUR (Spalten 4 und 5) sind in den Anlagen darge-

stellt.

Nach Punkt 3.1 Absatz 5 der Richtlinie der LHD zur Kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016 kann im Regelfall eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) institutionelle Förderung gewährt werden, wenn insbesondere:

- bestehende Aufgaben der Kulturverwaltung dauerhaft übernommen wurden oder
- Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand in private Trägerschaft übernommen wurden oder
- die kulturell-künstlerische Tätigkeit der jeweiligen Institution einen überwiegend mehrjährigen Planungsvorlauf erfordert oder
- es sich um eine strukturbildende Kultureinrichtung im Stadtgebiet handelt, die als Gemeinbedarfseinrichtung gilt und deshalb einer kulturellen Zweckbindung unterliegt.

Die in der Anlage 1 gekennzeichneten Anträge auf mehrjährige institutionelle Förderung sind abzulehnen, da die in der Kulturförderrichtlinie vorgegebenen Kriterien nicht erfüllt werden. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) entscheidet gemäß § 15 Hauptsatzung als beschließender Ausschuss über die Verteilung der Fördermittel in der kommunalen Kulturförderung.

Die Beschlussfassung zur institutionellen Förderung 2021 erfolgt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2021/2022 und deren Bestätigung durch die Landesdirektion Sachsen. Darüber hinaus erfolgt die Beschlussfassung zur institutionellen Förderung 2021 unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrates zum Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022. Mit dem Änderungsantrag sollen der kommunalen Kulturförderung zusätzliche 125.000 EUR zugeführt werden.

Die Beschlussfassung des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2021/2022 ist für den 17. Dezember 2020 vorgesehen. Die Beschlussfassung im Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) zur institutionellen Förderung 2021 ist in einer Sondersitzung für den 21. Dezember 2020 geplant. Die Vorbehalte sind zwingend aufzunehmen (Bestätigung durch die Landesdirektion Sachsen steht noch aus).

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 – Auflistung für die institutionelle Förderung 2021 – öffentlich

Anlage 2 – Stammdatenblätter – nicht öffentlich

Dirk Hilbert